

⇒Original⇐

**Satzung der Gemeinde Söchtenau
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)**

Vom 26.09.2013

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Söchtenau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 24 „Gewerbegebiet Schwabering-Süd“ in Fassung der 1. Änderung. Dieser ist in dem beigefügten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Söchtenau ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Söchtenau, den 26.09.2013

Gemeinde Söchtenau



Forstner
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2013 beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.09.2013 in der Gemeindeverwaltung Söchtenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.09.2013 angeheftet und am 11.10.2013 wieder entfernt.

Söchtenau, 11.10.2013

Gemeinde Söchtenau



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Forstner', is written over the printed name.

Forstner
Erster Bürgermeister